

## Beitragsordnung

### 1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 der Satzung in der Fassung vom 21.10.2018

### 2. Beschlussfassung und Bekanntgabe

In der Mitgliederversammlung vom 14.03.2020 wurde die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

### 3. Regelungen

3.1. Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt solange, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst.

Im Falle einer Beitragsänderung durch die Mitgliederversammlung, werden die Mitglieder darüber informiert. Die geänderte Beitragsordnung sowie der darauf angepasste Mitgliedschaftsantrag werden dem Mitglied durch den Verein schriftlich übergeben. Die angepasste Beitragsordnung greift erst mit Anbruch eines neuen Kalenderjahres.

Durch die Mitgliederversammlung vom 14.03.2020 wurden die Beiträge wie folgt durch Beschluss festgesetzt:

- |   |    |           |
|---|----|-----------|
| • aktives Mitglied  | 10 | Euro/Jahr |
| • aktives Mitglied ermäßigt (< 27 Jahre oder Schüler/Student) | 5  | Euro/Jahr |
| • Fördermitglied  | 60 | Euro/Jahr |
| • Fördermitglied ermäßigt (< 27 Jahre oder Schüler/Student)   | 30 | Euro/Jahr |

3.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wenn dies unterbleibt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Werden Anschriftenänderungen nicht oder verspätet mitgeteilt, können vom Verein evtl. entgangene Mitgliedschaftsbeiträge nachgefordert werden. Etwaig anfallende zusätzliche Kosten können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

- 3.3. Bei Beginn der Mitgliedschaft vor dem 31.07. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag, und ansonsten lediglich der hälftige Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.
- 3.4. Der Beitrag ist jeweils zum 31.03 des Kalenderjahres, bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 31.07. zum 30.09. zur Zahlung fällig. Die Mitglieder haben dem Verein ein **SEPA Lastschriftmandat** zu erteilen, um einen Einzug des Beitrages zu ermöglichen. Anderenfalls ist der Verein berechtigt, zusätzlich zu dem jährlichen Beitrag eine Unkostenpauschale von 25,00 € zu erheben.
- 3.5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.
- 3.6. **Gründungsmitglieder** des Vereins sind von dem Mitgliedschaftsbeitrag befreit.